

Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung)

Vom 8. November 2006

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13, 17 Abs. 2, 19 Abs. 5, 21 Abs. 2, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 4 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006¹⁾, § 55e des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911²⁾, § 91 des Schulgesetzes vom 17. März 1981³⁾, § 3 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994⁴⁾ sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977⁵⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

§ 1

¹⁾ SAR 428.500

²⁾ SAR 210.100

³⁾ SAR 401.100

⁴⁾ SAR 831.100

⁵⁾ SAR 661.110

Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen ¹ Als Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetzgebung gelten

- a) heilpädagogische Früherziehungsdienste,
- b) Ambulatorien für Psychomotorik-Therapie,
- c) Beratungs- und Begleitdienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- d) Durchführungsstellen von Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder,
- e) Durchführungsstellen von Sozialberatung für Eltern mit behinderten Säuglingen und Kleinkindern.

² Die behinderungsspezifischen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Ambulatorium sind in der Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (Verordnung Sonderschulung) vom 8. November 2006 ¹⁾ geregelt.

§ 2

Sonderschulen ¹ Stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten sind Einrichtungen, die vier und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Bildung und Förderung im Sinne von § 28 des Schulgesetzes anbieten.

² Die behinderungsspezifischen Voraussetzungen für die Zuweisung in eine Sonderschule sind in der Verordnung Sonderschulung geregelt.

§ 3

Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen ¹ Als stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beherbergen, gelten alle Wohnangebote, die vier oder mehr Personen, die aufgrund familiärer oder sozialer Problemsituationen oder aufgrund einer Behinderung einer stationären Betreuung bedürfen, Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogische Betreuung anbieten. Zusätzlich können Pflege und berufliche Grundbildung angeboten werden.

² Zu diesen Einrichtungen gehören namentlich auch die Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 ²⁾.

³ Als junge Erwachsene gelten volljährige Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten

¹⁾ SAR 428.513

²⁾ SR 211.222.338

sind. Bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen liegt die Altergrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.¹⁾

1.2. Einrichtungen für Erwachsene

§ 4

¹ Stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sind Einrichtungen, die vier oder mehr Personen Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogische Betreuung und Pflege anbieten. Stationäre
Einrichtungen

² Stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen sind Einrichtungen, die vier oder mehr erwachsenen Menschen Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogische Betreuung anbieten.

§ 5

¹ Werkstätten sind ertragsorientierte Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe gewerblicher oder industrieller Art, die vier oder mehr erwachsenen Menschen mit Behinderungen betreute Arbeit und Tagesstruktur anbieten. Werkstätten

² Die betreuten Beschäftigten sind unter Berücksichtigung ihrer Leistung zu entlohnen, haben geregelte Arbeitszeiten und Arbeitsverträge nach Schweizerischem Obligationenrecht.

³ Zum Leistungsangebot gehören geschützte Arbeitsplätze in eigenen Werkstatabteilungen oder von der Werkstätte betreute Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft.

§ 6

Beschäftigungsstätten sind nicht ertragsorientierte Einrichtungen, die vier oder mehr erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die sich in einer stationären Einrichtung nach § 4 Abs. 1 aufhalten, eine betreute Tagesstruktur anbieten. Beschäftigungs-
stätten

§ 7

Tagesstätten sind nicht ertragsorientierte Einrichtungen, die vier oder mehr erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die sich nicht in einer stationären Einrichtung nach § 4 Abs. 1 aufhalten, eine betreute Tagesstruktur und Verpflegung anbieten. Tagesstätten

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

Erwachsene Menschen mit Behinderungen

§ 8

Erwachsene Menschen mit Behinderungen sind volljährige Personen, die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts des Bundes als invalid gelten.

Aufnahme von Jugendlichen

§ 9

Jugendliche, die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts des Bundes als invalid gelten und die Schulpflicht erfüllt haben, können ebenfalls in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden.

1.3. Zuständigkeit

Zuständiges Departement

§ 10

Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist das zuständige Departement gemäss Betreuungsgesetz sowie die zuständige Behörde für die Einrichtungen der Heimpflege gemäss § 55e EG ZGB.

2. Betriebsbewilligung, Anerkennung und Aufsicht

2.1. Einrichtungen mit Betriebsbewilligung

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 11

¹ Die fachkundige Leitung im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. a des Betreuungsgesetzes gilt als sichergestellt, wenn die für die Leitung der Einrichtung vorgesehenen Personen dazu fachlich qualifiziert sind sowie nach Persönlichkeit und Gesundheit als geeignet erscheinen. Die Bewilligungserteilung an eine natürliche Person setzt voraus, dass diese die Einrichtung persönlich leitet.

² Bestand und Ausbildung des Personals müssen dergestalt sein, dass die fachlich angemessene, dem jeweiligen Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist.

³ Raumangebot, Raumanordnung, Ausstattung, Sicherheitseinrichtungen und die Umgebung der Einrichtung haben den besonderen Bedürfnissen der aufzunehmenden Menschen zu entsprechen.

2.2. Einrichtungen mit Anerkennung

§ 12

¹ Die Betriebsführung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Beizug anerkannter Methoden. Betriebsführung

² Die erforderlichen Ausbildungen und fachlichen Voraussetzungen beim Personal sind abhängig vom konkreten Leistungsangebot der Einrichtung und den besonderen Betreuungsbedürfnissen der zu betreuenden Menschen. Sie orientieren sich an interkantonalen Standards und werden in den Leistungsvereinbarungen festgelegt.

³ Das quantitative Verhältnis zwischen Personal und betreuten Menschen muss eine qualitativ gute Leistungserbringung ermöglichen. In den Leistungsvereinbarungen werden entsprechende Vorgaben festgehalten.

§ 13

¹ Die Unabhängigkeit der Trägerschaft von der operativen Ebene der Einrichtung gilt als gewährleistet, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Organs der Trägerschaft und die Geschäftsleitung der Einrichtung nicht persönlich verbunden sind. Trägerschaft

² Das geschäftsführende Organ der Trägerschaft muss sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen, die nicht persönlich verbunden sind.

³ Persönliche Verbundenheit besteht unter Ehegatten, Partnern und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung leben, sowie unter Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grade.

⁴ Mitarbeitende der Einrichtung und von ihr Beauftragte dürfen der Trägerschaft nicht angehören. ¹⁾

§ 14

¹ Die Einrichtungen erstellen ein Leitbild, ein Leistungs- und ein Strukturkonzept. Sie bilden integraler Bestandteil des Rahmenvertrags. Organisation

² Die Einrichtungen mit privater Trägerschaft sind im Handelsregister einzutragen. ²⁾

§ 15

Das Leitbild beschreibt

Leitbild

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

- a) das Leistungsangebot,
- b) Ziel und Zweck des Angebots,
- c) die fachlichen Grundhaltungen bezüglich Leistungserbringung.

§ 16

- Leistungskonzept Das Leistungskonzept beinhaltet
- a) die Beschreibung der Leistungen,
 - b) die Adressaten der Leistungen,
 - c) das Einzugsgebiet,
 - d) die Wirkungsziele der einzelnen Leistungsbereiche.

§ 17

- Strukturkonzept ¹ Das Strukturkonzept beinhaltet
- a) die Führungsgrundsätze,
 - b) das Organigramm,
 - c) das Funktionendiagramm,
 - d) das Qualitätssystem.
- ² In begründeten Fällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Einrichtungen von der Erstellung des Strukturkonzepts oder einzelner Bestandteile davon befreien.

§ 18

- Entwicklung und
Sicherung der
Qualität Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität definieren die Einrichtungen zu den Wirkungszielen gemäss Leistungskonzept sowie zu den Entwicklungsschwerpunkten gemäss Rahmenvertrag überprüfbare Qualitätsziele mit entsprechenden Standards.

§ 19

- Bau und
Räumlichkeiten Raumangebot, Raumanordnung, Ausstattung, Sicherheitseinrichtungen und die Umgebung der Einrichtung haben den besonderen Bedürfnissen der aufzunehmenden Menschen zu entsprechen.

§ 20

- Rechnungs-
führung und
Jahresrechnung ¹ Grundlage für die Rechnungsführung bildet der Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE ¹⁾ von CURAVIVA ²⁾. Für die Rechnungsführung und Jahresrechnung gelten folgende Grundsätze:

¹⁾ Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (SAR 428.030)
²⁾ Verband Heime und Institutionen Schweiz

- a) Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Ertragslage,
- b) Fortführung der Tätigkeit,
- c) Stetigkeit in Darstellung und Bewertung,
- d) Klarheit und Vollständigkeit,
- e) Bruttoprinzip,
- f) Periodengerechtigkeit,
- g) Vorsichtsprinzip,
- h) die Jahresrechnung umfasst Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang sowie den Bericht der Revisionsstelle.

¹bis Bei den Einrichtungen mit privater Trägerschaft ist eine ordentliche Revision gemäss den Art. 728–728c des Obligationenrechts¹⁾ durchzuführen.²⁾

² Bei Sonderschulen und Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den Vorgaben des kantonalen Finanzrechts für Gemeinden sowie dem Handbuch des Rechnungswesens der Gemeinden.

³ Sämtliche Einrichtungen führen eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport.

2.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

¹ Betriebsbewilligungs- und Anerkennungsgesuche sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

Gesuche,
Angaben und
Unterlagen

- a) 1. bei Betriebsbewilligungsgesuchen:
Betriebskonzept mit Angaben über Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen, das Betreuungs- und Pflegeangebot sowie die Organisations- und Führungsstruktur,
- 2. ³⁾ bei Anerkennungsgesuchen:
Leitbild, Leistungs- und Strukturkonzept sowie Handelsregisterauszug,
- b) Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft und Personalien der Mitglieder des geschäftsführenden Trägerschaftsorgans,

¹⁾ SR 220

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

- c) Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung,
- d) Stellenplan,
- e) Musterarbeitsvertrag für Mitarbeitende,
- f) Mustervertrag eines Betreuungs- und Pensionsvertrags bei stationären Einrichtungen beziehungsweise eines Arbeitsvertrags bei Werkstätten,
- g) aktuelles Budget und Finanzplan für die nächsten drei Jahre,
- h) Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Nutzung der Räumlichkeiten.

² Das Departement kann von der Trägerschaft und der Leitung zusätzliche Unterlagen einfordern.

³ Bei Gesuchen, die diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens.

§ 22

Gesuche bestehender Einrichtungen

Gesuche von bestehenden Einrichtungen müssen zusätzlich zu § 21 folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Personalien und Qualifikation der Mitarbeitenden,
- b) Liste der zu betreuenden Personen,
- c) letzte vollständige Jahresrechnung,
- d) Nachweis der gesetzlichen Kontrollen durch das Lebensmittelinspektorat und die Feuerpolizei.

§ 23

Gesuche von Sonderschulen und Ambulatorien mit privater Trägerschaft

¹ Betriebsbewilligungsgesuche von Sonderschulen mit privater Trägerschaft müssen zusätzlich zu den §§ 21 und 22 Angaben zu den nach der Schulgesetzgebung für die Privatschulen geltenden Bewilligungsvoraussetzungen enthalten.

² Anerkennungsgesuche von Sonderschulen und Ambulatorien gemäss § 1 Abs. 1 lit. c und d mit privater Trägerschaft müssen zusätzlich zu den §§ 21 und 22 Angaben zur Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen enthalten.

§ 24

Änderung der Verhältnisse

Wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit sind

- a) Änderungen der Statuten oder der Stiftungsurkunde,
- b) Wechsel der leitenden Person der Einrichtung oder des Präsidiums der Trägerschaft,
- c) Standortwechsel der Einrichtung und massgebliche Änderungen bei den Räumlichkeiten,

- d) Änderungen des Leitbilds, des Leistungs- und des Strukturkonzepts bei den anerkannten Einrichtungen beziehungsweise des Betriebskonzepts bei den Einrichtungen mit Betriebsbewilligung.

§ 25

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport überprüft die Einrichtungen mit Betriebsbewilligung auf der Grundlage einer jährlichen standardisierten Berichterstattung auf die Einhaltung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen. Mindestens alle drei Jahre findet eine Überprüfung vor Ort statt. Aufsicht

² Bei den anerkannten Einrichtungen wird die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen der Leistungsüberprüfung gemäss § 38 überprüft.

§ 26

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung der Betriebsbewilligung oder der Anerkennung eine Gebühr. Diese ist höchstens kostendeckend und beträgt pro Gesuch maximal Fr. 2'000.–. Wird die Anerkennung erteilt, entfällt die Gebühr. Gebühren

² Für die Überprüfungen vor Ort wird bei den Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung eine Gebühr erhoben. Diese ist höchstens kostendeckend und beträgt pro Überprüfung maximal Fr. 1'000.–.

3. Kantonale Einrichtungen

§ 27

¹ Der Kanton Aargau führt in Olsberg unter dem Namen «Stift Olsberg» eine stationäre Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit erheblichen sozialen Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung Sonderschulung. Stift Olsberg

² Die Einrichtung sorgt für eine angemessene Schulung, Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

§ 28

¹ Der Kanton Aargau führt in Windisch unter dem Namen «Wohn- und Beschäftigungsheim Sternbild» eine stationäre Einrichtung mit Beschäftigungsstätte für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung. Wohn- und Beschäftigungsheim Sternbild

² Die Einrichtung sorgt für eine angemessene Betreuung, Förderung und Beschäftigung dieser Menschen mit dem Ziel der möglichst selbstbestimmten Lebensführung und der sozialen Integration.

§ 29

Zentrum für
Arbeit und
Beschäftigung

¹ Der Kanton Aargau führt unter dem Namen «Zentrum für Arbeit und Beschäftigung» in Windisch und an weiteren Standorten Werkstätten für erwachsene Menschen mit einer psychischen Behinderung.

² Die Einrichtung sorgt für eine den Fähigkeiten der erwachsenen Menschen angepasste Arbeit mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Integration.

§ 30

Rechtsnatur

Bei den kantonalen Einrichtungen handelt es sich um unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport unterstellt.

§ 31

Leitung,
Aufgaben

¹ Die Einrichtungen werden je von einer Leiterin oder einem Leiter im Sinne der Zweckbestimmung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geführt.

² Die Leiterin oder der Leiter ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Umsetzung des Leistungsauftrags,
- b) die personelle, fachliche, finanzielle und administrative Betriebsführung,
- c) die Erstellung und Überprüfung der betrieblichen und konzeptionellen Grundlagen,
- d) die Berichterstattung an das Departement Bildung, Kultur und Sport.

§ 32

Aufnahme

Die kantonalen Einrichtungen stehen in erster Linie der Kantonsbevölkerung zur Verfügung. Ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen können aufgenommen werden, soweit die Belegung dies zulässt und eine Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons vorliegt.

4. Planung und Steuerung

4.1. Leistungsvereinbarungen

§ 33

¹ Die Leistungsabgeltung bezieht sich auf diejenigen Leistungen, welche in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der anerkannten Einrichtung festgehalten sind.

Grundsatz und Form der Leistungsabgeltung

² Die Leistungsabgeltung erfolgt in der Regel mit folgenden Pauschalen

- a) ¹⁾ Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen: Pauschale pro Therapie-, Förder- oder Beratungsstunde,
- b) ²⁾ Sonderschulen, stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen und Beschäftigungsstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen: Monatspauschale pro Platz,
- c) ³⁾ Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen und stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen: Pauschale pro Aufenthaltstag,
- d) Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen: Pauschale pro bezahlte Arbeitsstunde,
- e) ... ⁴⁾

³ Im Rahmenvertrag können von Absatz 2 abweichende Leistungsabgeltungen vereinbart werden, wenn dies aufgrund der Art der Leistung oder besonderer Umstände als sachgerecht erscheint.

⁴ Als Grundlage für die Festsetzung der Pauschalen gemäss Absatz 2 kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Faktoren entsprechend dem Betreuungsaufwand festlegen. ⁵⁾

§ 34 ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

Berechnung der Leistungsabgeltung

Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus den für die Leistungserbringung erforderlichen Personal- und Sachkosten abzüglich der anrechenbaren Erträge sowie der Betriebsbeiträge des Bundes.

§ 35

Anrechenbare Aufwendungen

¹ Die anrechenbaren Aufwendungen entsprechen grundsätzlich den Kontenklassen drei und vier des Kontenrahmens für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA.

² Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen linear vom Anschaffungswert vorzunehmen. Es gelten folgende maximalen Abschreibungssätze:

- a) 4 % auf immobilien Sachanlagen,
- b) ¹/₂₀ % auf Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen,
- c) $33 \frac{1}{3}$ % auf Informatik- und Kommunikationssystemen.

³ Objekte mit einem Anschaffungswert von Fr. 3'000.– oder mehr sind zu aktivieren.

⁴ Für die Verzinsung von Eigenkapital kann maximal der Zinssatz für öffentlichrechtliche Kredite der Aargauischen Kantonalbank angerechnet werden. Zinsen für Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Trägerschaften von Tagessonderschulen und Ambulatorien werden nach dem durchschnittlichen Zinssatz aller langfristigen Schulden der betreffenden Körperschaft angerechnet. Massgebend ist der Zinssatz am 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr bei Beginn des Leistungsvertrags vorangeht.

⁵ Nicht als anrechenbare Aufwendungen gelten

- a) ² Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land,
- b) individuelle Nebenkosten der Betreuten insbesondere für Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb der Einrichtung, externe Therapien, ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie individuelle Medikamente.
- c) ³ Kosten für Schülertransporte.

⁶ Rückstellungen sind anrechenbar, soweit sie begründet und vom Departement Bildung, Kultur und Sport vorgängig bewilligt worden sind.

§ 36

¹) Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²) Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³) Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

Als anrechenbare Erträge gelten

Anrechenbare
Erträge

- a) ¹⁾ Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion,
- b) ²⁾ Erträge aus Nebenbetrieben,
- c) Miet- und Kapitalzinsertrag,
- d) Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte,
- e) ³⁾ Erträge aus übrigen Dienstleistungen für Betreute,
- f) ⁴⁾ individuelle Beiträge wie Einzelbeiträge der IV für medizinisch-therapeutische Massnahmen oder der Krankenversicherung an Leistungen, welche in der Kostenrechnung nicht separat erfasst und nicht verrechnet werden, im Aufwand jedoch enthalten sind.

§ 36a ⁵⁾

¹ Die Verbuchung von Spendengeldern erfolgt nach den jeweils aktuellen Spenden IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung ⁶⁾.

² Spendengelder ohne einschränkende Zweckbestimmung können zur Kostentragung grösserer Vorhaben der Einrichtungen einbezogen werden. Ob beziehungsweise in welchem Umfang ein Einbezug stattfindet, wird zwischen der Trägerschaft der Einrichtung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport ausgehandelt. Kommt keine Einigung zustande, legt das Departement den zur Leistungsabgeltung anrechenbaren Betrag des Kantons an die Kosten des Vorhabens der Einrichtung fest.

§ 37

¹ Die Einrichtungen stellen dem Departement Bildung, Kultur und Sport quartalsweise eine Sammelrechnung für die von ihnen betreuten Menschen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau beziehungsweise mit Aufenthalt im Kanton Aargau bei Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen und bei Tagessonderschulen.

Rechnungs-
stellung und
Abzüge

² Individuelle Leistungen wie Einzelbeiträge der IV oder Krankenversicherung, die nicht als anrechenbarer Ertrag gemäss § 36 lit. f gelten,

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁶⁾ Diese Richtlinie kann bei der Sozialdirektorenkonferenz bezogen werden.

sowie die Beiträge der Gemeinden, Eltern und erwachsenen Menschen gemäss den §§ 25, 27, 29 und 30 des Betreuungsgesetzes werden von der vereinbarten Leistungsabgeltung abgezogen.¹⁾

³ Bei Sonderschulen von Gemeinden und Gemeindeverbänden wird zusätzlich der Personalaufwand für die durch den Kanton besoldeten Lehrpersonen in Abzug gebracht.

⁴ Für Menschen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise mit Aufenthalt ausserhalb des Kantons stellen die Einrichtungen dem Wohnsitz beziehungsweise dem Aufenthaltskanton Rechnung gemäss dessen Angaben auf der Kostenübernahmegarantie.

⁵ Von den Einrichtungen nicht eingeforderte Betriebsbeiträge des Bundes sowie Beiträge gemäss Absatz 2 sind von den Einrichtungen selber zu bezahlen.²⁾

§ 38

Leistungs-
überprüfung

¹ Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird jährlich durch die Einrichtung und das Departement Bildung, Kultur und Sport überprüft. Grundlage für die Leistungsüberprüfung durch das Departement bilden folgende Unterlagen der Einrichtung:

- a) standardisierter Bericht zur quantitativen Leistungserbringung,
- b) Bericht zur qualitativen Leistungserbringung,
- c) Bericht über aktuelle Entwicklungen,
- d)³⁾ Bericht zur finanziellen Entwicklung,
- e)⁴⁾ Kostenrechnung, Betriebsabrechnung, geprüfte Jahresrechnung beziehungsweise Gemeinderechnung sowie Revisionsstellenbericht.

² Das Departement kann in der Einrichtung insbesondere die Betriebsabrechnung inklusive deren Basisdaten prüfen. Es teilt der Einrichtung die Resultate seiner Überprüfung mit. Diese werden bei Bedarf gemeinsam besprochen.⁵⁾

³ Die Resultate der Überprüfung beziehungsweise das Ergebnis der Besprechung bilden die Grundlage für die Festlegung von Menge und Kos-

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

ten im nächsten Leistungsvertrag sowie für allfällige Anpassungen bei den Qualitätszielen und Entwicklungsschwerpunkten.¹⁾

§ 39

¹⁾ Die Einrichtungen sind verpflichtet, Überschüsse einem Rücklagenfonds zuzuweisen. Dieser ist in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital auszuweisen. Überschuss und Fehlbetrag

²⁾ Der Rücklagenfonds darf einen Saldo von höchstens 30 % der für die Leistungsabteilung gesamthaft berücksichtigten Kosten nicht überschreiten. Ein darüber hinaus gehender Betrag ist dem Departement Bildung, Kultur und Sport zu erstatten.

³⁾ Der Rücklagenfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und zur Verwendung für Angebote im Rahmen des Vertragszwecks. Zudem kann er für die Finanzierung grösserer Vorhaben, insbesondere von Bauvorhaben, verwendet werden.²⁾

⁴⁾ Das zuständige Organ der Trägerschaft kann dem Rücklagenfonds pro Jahr bis zu 30 % des zugewiesenen Überschusses des Vorjahres entnehmen und für Angebote im Rahmen des Vertragszwecks verwenden. Für darüber hinausgehende Entnahmen ist die Zustimmung des Departements erforderlich.

⁵⁾ Ob und in welcher Höhe dem Rücklagenfonds ein Betrag für die Finanzierung eines grösseren Vorhabens entnommen werden kann, wird aufgrund des aktuellen Saldos des Rücklagenfonds zwischen dem Departement und der Trägerschaft ausgehandelt. Kommt keine Einigung zustande, erlässt das Departement eine Verfügung.³⁾

⁶⁾ Fehlbeträge sind entweder aus dem Rücklagenfonds zu tragen oder als Negativsaldo vorzutragen.

4.2. Bauvorhaben der anerkannten Einrichtungen

§ 40

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen nach der Norm 469⁴⁾ des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Definition

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁴⁾ Norm 469 SIA Erhaltung von Bauwerken

Phasen des Genehmigungsverfahrens	<p>§ 41</p> <p>¹ Das Genehmigungsverfahren eines Bauvorhabens umfasst folgende Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Raumprogramm sowie Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften,b) Vorprojekt,c) Bauprojekt,d) Bauabrechnung. <p>² Bei Bauvorhaben, für deren Planung gemäss Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996¹⁾ ein Wettbewerb durchzuführen ist, sind das Wettbewerbsprogramm und das Wettbewerbsprojekt ebenfalls zu genehmigen.</p>
Ablauf des Genehmigungsverfahrens	<p>§ 42</p> <p>¹ Das Genehmigungsverfahren richtet sich im Einzelnen nach der Checkliste über die Eingabe von Bauvorhaben des Departements Bildung, Kultur und Sport. Für das Raumprogramm ist das Richtraumprogramm des Departements massgebend.</p> <p>² Das Departement Bildung, Kultur und Sport überprüft in Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Ressourcen die ihm eingereichten Angaben und Unterlagen und entscheidet gestützt auf das bauliche Gutachten des Departements Finanzen und Ressourcen über die Genehmigung der einzelnen Phasen.</p> <p>³ Die Zusicherung der Finanzierung genehmigter Bauprojekte setzt voraus, dass die dazu erforderlichen Mittel im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan eingestellt worden sind.²⁾</p>
Anrechenbare Anlagekosten	<p>§ 43³⁾</p> <p>Mit der Genehmigung des Bauprojekts legt das Departement Bildung, Kultur und Sport die anrechenbaren Anlagekosten unter Berücksichtigung eines allfälligen Betrags aus dem Rücklagenfonds gemäss § 39 sowie allfälliger Spendengelder gemäss § 36a fest. Nicht anrechenbar sind Anlagekosten, die den anerkannten flächenmässigen Bedarf übersteigen.</p>
	<p>§ 44</p> <hr/> <p>¹⁾ SAR 150.910</p> <p>²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).</p> <p>³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).</p>

¹ Die Vergabe der Planungs- und Ausführungsarbeiten erfolgt nach den Bestimmungen des Submissionsdekrets. Planung und Ausführung

² Mit der Bauausführung darf erst nach der Genehmigung des Bauprojekts begonnen werden.

³ Änderungen des Projekts während der Bauausführung müssen vor Beginn der betreffenden Arbeiten genehmigt werden.

§ 45

Die Bauabrechnung ist spätestens 12 Monate nach Bauvollendung dem Departement Bildung, Kultur und Sport einzureichen. Nicht anrechenbare Kosten sowie Mehr- oder Minderkosten infolge Teuerung oder Änderungen des Projekts während der Bauausführung sind gesondert auszuweisen. Bauabrechnung

§ 46

Bei Bauvorhaben, welche die Trägerschaft mit einem Investor oder einer Investorin realisiert, muss das Raumprogramm vom Departement Bildung, Kultur und Sport nach Massgabe seines Richtraumprogramms genehmigt werden. Gleichzeitig mit der Genehmigung des Raumprogramms werden die maximal anrechenbaren Mietkosten festgelegt. Bauvorhaben mit Investoren

4.3. Weitere Bestimmungen

§§ 47 und 48¹⁾

5. Finanzierung und Kostenverteilung

5.1. Bewilligungsvoraussetzungen für Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen

§ 49

¹ Leistungen, die ausserkantonale Sonderschulen und stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen, werden vorbehältlich Absatz 3 bewilligt, wenn Sonderschulen, stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

- a) ¹⁾ ein entsprechender Antrag der zuständigen Zuweisungs- oder Unterbringungsbehörde inklusive Zuweisungsbeschluss sowie Abklärungsbericht der zuständigen Fachstelle gemäss § 17 V Sonderschulung beziehungsweise des zuständigen Sozialdiensts vorliegt,
- b) im Kanton Aargau kein geeigneter Platz in einer anerkannten Einrichtung zur Verfügung steht und
- c) ²⁾ die ausserkantonale Einrichtung vom Standortkanton der IVSE unterstellt worden ist.

² Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Absatz 1 lit. b kann aus wichtigen Gründen verzichtet werden.

³ Leistungen werden nicht bewilligt, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis im Vergleich mit gleichartigen Einrichtungen ungenügend ist und eine andere der IVSE unterstellte Einrichtung mit einem wesentlich besseren Preis-/Leistungsverhältnis zur Verfügung steht, welche den Bedürfnissen der betreffenden Person ebenfalls in angemessener Weise entspricht und bezüglich Standort zumutbar ist. ³⁾

§ 49a ⁴⁾

Kosten für
Schülertransporte

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über die notwendigen Transportkosten für den Besuch ausserkantonomer Sonderschulen.

² Notwendige Transportkosten meint die kostengünstigste Variante für Fahrten der Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Schule und umgekehrt an Schultagen beziehungsweise am Anfang und am Ende der Schulwoche bei stationärer Sonderschulung. Ist der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Sammeltransport der Schule im Einzelfall nicht zumutbar, werden für die Verwendung eines privaten Transportmittels pro Kilometer 45 Rappen (Personenwagen) beziehungsweise 18 Rappen (Motorrad) oder die Auslagen für Taxifahrten vergütet.

³ Sofern der Schülertransport nicht durch die ausserkantonale Sonderschule durchgeführt wird und diese dem Departement die Transportkosten nicht direkt in Rechnung stellt, hat die gesetzliche Vertretung des Kinds oder Jugendlichen ein Gesuch um Übernahme der Transportkosten einzureichen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

§ 50

¹ Leistungen, die ausserkantonale Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 und der §§ 5–7 für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau erbringen, werden vorbehältlich Absatz 2 bewilligt, wenn

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

- a) ein begründetes Gesuch der betroffenen Person beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung und bei fürsorglichem Freiheitsentzug ein Antrag der zuständigen Behörde vorliegt,
- b) eine Kopie des Antrags um Berechnung der individuellen Beiträge an die Sozialversicherung Aargau (SVA) vorliegt und
- c) ¹⁾ die ausserkantonale Einrichtung vom Standortkanton der IVSE unterstellt worden ist.

² Leistungen werden nicht bewilligt, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis im Vergleich mit gleichartigen Einrichtungen ungenügend ist und eine andere der IVSE unterstellte Einrichtung mit einem wesentlich besseren Preis-/Leistungsverhältnis zur Verfügung steht, welche den Bedürfnissen der betreffenden Person ebenfalls in angemessener Weise entspricht und bezüglich Standort zumutbar ist. ²⁾

§ 51

¹ Leistungen, die ausserkantonale Frauenhäuser für Frauen in familiären oder sozialen Notlagen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau erbringen, werden bewilligt, wenn

Frauenhäuser

- a) ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie des ausserkantonalen Frauenhauses vorliegt,
- b) das ausserkantonale Frauenhaus Mitglied des Vereins Dachorganisation Frauenhäuser (DAO) ist,
- c) im Kanton Aargau kein Platz in einem anerkannten Frauenhaus zur Verfügung steht oder aus Sicherheitsgründen ein ausserkantonaler Platz notwendig ist.

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport informiert die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz der Frauen und bei mitgebrachten Kindern und Jugendlichen zusätzlich deren Wohnsitzgemeinden über die bewilligten Leistungen.

§ 52

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bewilligungen für Leistungen in ausserkantonalen Einrichtungen sind in der Regel zu befristen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

² Mit der Bewilligung leistet das Departement Bildung, Kultur und Sport der ausserkantonalen Einrichtung die Kostenübernahmegarantie für die Dauer der Bewilligung.

5.2. Beiträge

Beiträge der Gemeinden

§ 53

¹ Die Gemeindepauschalen betragen für Tagessonderschulen Fr. 600.–, für stationäre Sonderschulen und für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen Fr. 1'200.– pro Person und Kalendermonat.

² Bei Ein- und Austritten während des Monats hat die Gemeinde der Einrichtung den vollen Monatsbeitrag zu leisten. Vorbehalten ist Absatz 3.

³ Wechselt eine Person die Einrichtung während des Monats, hat die Gemeinde für diesen Monat derjenigen Einrichtung den vollen Beitrag zu leisten, aus der die Person ausgetreten ist.

⁴ Verlegt eine Person in einer Tagessonderschule ihren Aufenthaltsort beziehungsweise eine Person in einer stationären Einrichtung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz während des Monats in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, hat die bisherige Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitzgemeinde der Einrichtung für diesen Monat den vollen Beitrag zu leisten.

^{4bis} Für Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven oder mit einer schweren Körperbehinderung, die sich zu Entlastungszwecken in einer stationären Einrichtung aufhalten, hat die Gemeinde pro Übernachtung einen Beitrag von Fr. 20.– zu leisten. ¹⁾

⁵ Gilt bei einer Person in einer stationären Einrichtung ihr Aufenthaltsort als zivilrechtlicher Wohnsitz, ist die Standortgemeinde der Einrichtung von der Beitragspflicht gemäss den Absätzen 1 und 4^{bis} befreit. ²⁾

§ 54

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

¹ Die Elternbeiträge betragen für Tagessonderschulen Fr. 10.– pro Kind und Mittag, für stationäre Sonderschulen und für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen Fr. 25.– pro Kind und Übernachtung.

Beiträge der Eltern

² Die stationären Einrichtungen stellen den Eltern die Hilflosenentschädigungen der IV pro Kind und Übernachtung in Rechnung.

§ 55

Für Jugendliche und junge Erwachsene in sozialen Problemsituationen, die sich zur Absolvierung einer beruflichen Grundbildung tagsüber in einer stationären Jugendeinrichtung aufhalten, leisten die Wohnsitzgemeinden eine Pauschale von Fr. 600.– pro Person und Monat und die Eltern einen Beitrag von Fr. 10.– pro Mittag.

Beiträge bei Tagesaufenthalt in stationären Jugendeinrichtungen

§ 56

¹ Die individuelle Leistungskraft der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen wird durch die SVA nach den Vorgaben in § 29 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes berechnet. Das Berechnungsergebnis umgerechnet auf 365 Tage ergibt den individuellen Beitrag pro Aufenthaltstag.

Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen; Berechnung durch die SVA

² Der individuelle Beitrag pro Kalendertag reduziert sich um Fr. 20.–, wenn die Person an diesem Tag in der Einrichtung nicht übernachtet. Hilflosenentschädigungen werden nicht verrechnet.¹⁾

³ Die individuellen Beiträge dürfen zusammen mit den Hilflosenentschädigungen und nach Abzug der Reduktionen gemäss Absatz 2 höchstens kostendeckend sein.

⁴ Betreffend Meldepflicht und Änderung des individuellen Beitrags gelten sinngemäss die Art. 24 und 25 der bundesrätlichen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971²⁾.

§ 57

¹ Vor dem Eintritt in die Einrichtung oder, wenn es sich um eine Notplatzierung handelt, bis spätestens 30 Tage nach dem Eintritt, muss die behinderte Person sich bei der SVA für die Berechnung des individuellen Beitrags anmelden beziehungsweise von ihrer gesetzlichen Vertretung angemeldet werden. Keine Anmeldung ist erforderlich, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung vollständig aus eigenen Mitteln bezahlt wird.

Anmeldung bei der SVA

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

²⁾ SR 831.301

² Die SVA teilt der behinderten Person beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung den individuellen Beitrag mit den Detailangaben zur Berechnung schriftlich mit. Sie stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport eine Kopie dieses Schreibens zu.

³ Die SVA teilt der betroffenen Einrichtung die Höhe des individuellen Beitrags und einer allfälligen Hilflosenentschädigung der behinderten Person mit.

§ 58

Abgeltung der Dienstleistungen der SVA

Die Abgeltung der von der SVA erbrachten Dienstleistungen durch den Kanton erfolgt mittels Leistungsvertrag zwischen der SVA und dem Departement Bildung, Kultur und Sport.

§ 59¹⁾

Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen

¹ Für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen reduziert sich der Beitrag pro Aufenthaltstag gemäss § 30 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes um Fr. 20.–, wenn die Person an diesem Tag in der Einrichtung nicht übernachtet.

² Erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich in einer stationären Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufhalten und von der IV rückwirkend eine Rente ausgerichtet erhalten, müssen der Einrichtung nachträglich individuelle Beiträge gemäss § 29 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes in Verbindung mit § 56 leisten. Dabei werden die in dieser Zeitspanne geleisteten Beiträge gemäss § 30 des Betreuungsgesetzes angerechnet.

6. Weitere Bestimmungen

§ 60

Verwendung des Vermögens beim Wegfall der Anerkennung

¹ Das Vermögen, welches die Trägerschaft einer Einrichtung dem Kanton beim Wegfall der Anerkennung zu erstatten hat, umfasst bei Auflösung der Trägerschaft den Verkaufs- und Liquidationserlös und in den übrigen Fällen den tatsächlichen Wert der Einrichtung. Davon in Abzug gebracht werden

- a) allfällige Rückerstattungsforderungen des Bundes und der IV,
- b) Vermögen, welches die Einrichtung nicht mit Geldern von Bund, IV, Kanton und Gemeinden gebildet hat.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 519).

² Die Erstattungspflicht gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Anerkennung weggefallen ist.

³ Der Kanton verwendet das ihm erstattete Vermögen zur Reduktion der von Kanton und Gemeinden zu tragenden Restkosten gemäss § 24 des Betreuungsgesetzes.

§ 61

Der Kanton unterstützt mit Beiträgen gemeinnützige Organisationen, die kantonsweit Entlastung oder Sozialberatung für im Kanton wohnhafte Menschen mit Behinderungen anbieten.

Beiträge an
Organisationen

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 62

Bis zum Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gelten für anerkannte Einrichtungen

Übergangsrecht
NFA

- a) die Qualitätsvorgaben der IV bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gemäss § 4 Abs. 1 und den §§ 5–7,
- b) die Abschreibungssätze des BSV bei den gemäss IV-Gesetzgebung beitragsberechtigten Einrichtungen,
- c) das Richtraumprogramm des Bundes für Bauten der IV als Grundlage für die Bauvorhaben.

§ 63

Menschen mit Behinderungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Betreuungsgesetzes und dieser Verordnung in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufhalten und den Aufenthalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bezahlen, müssen sich für die Berechnung ihres individuellen Beitrags bis Ende Februar 2007 bei der SVA anmelden.

Beiträge der
Menschen mit
Behinderungen;
Frist für
Anmeldung bei
der SVA

§ 64

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Publikation und
Inkrafttreten